

## 5.3 Disziplinar- und Strafordnung Disciplinary and Punishment Regulation

1520)) Die Dachauer Lagerordnung vom Oktober 1933 bestand aus einem brutalen Strafglement für die Gefangenen und detaillierten Dienstvorschriften für die SS-Wachmannschaften. Diese Weisungen sollten einen geregelten Haftvollzug vortäuschen. In der Praxis konnte die SS aber weiterhin willkürlich über Leben und Tod der Häftlinge entscheiden. So verlangten die Vorschriften den rücksichtslosen Gebrauch der Schusswaffe. Hinrichtungen konnten ohne Gerichtsverfahren verhängt werden. Die rigorosen Strafen sollten die Persönlichkeit der Häftlinge brechen und Fluchtversuche verhindern.

The Dachau camp regulations from October 1933 consisted of a brutal code of punishment for prisoners and detailed duty regulations for the SS guard units. These instructions were supposed to suggest a regulated penal system. In practice, however, the SS could still arbitrarily decide over the life and death of the prisoners. The regulations, for example, demanded the ruthless use of firearms and executions were imposed without legal proceedings. The rigorous punishments were supposed to break the will of the prisoners and prevent attempted escapes.

Abschrift  
Konzentrationslager Dachau  
Kommandantur  
1.10.1933

**Disziplinar- u. Strafordnung  
für das Gefangenenlager.**

...

**§ 6.**

Mit 8 Tagen strengem Arrest und mit je 25 Stockhieben zu Beginn und am Ende der Strafe wird bestraft:  
1.) wer einem SS-Angehörigen gegenüber abfällige oder spöttische Bemerkungen macht, die vorgeschriebene Ehrenbeziehung absichtlich unterläßt, oder durch sein sonstiges Verhalten zu erkennen gibt, daß er sich dem Zwange der Zucht und Ordnung nicht fügen will.  
...

**§ 8.**

Mit 14 Tagen strengem Arrest und mit 25 Stockhieben zu Beginn und am Ende der Strafe werden bestraft:  
1.) Wer das Gefangenenlager ohne Begleitperson verläßt, oder betritt, wer unbefugt sich einer ausmarschierenden Arbeitskolonne anschließt,  
2.) wer in Briefen oder sonstigen Mitteilungen abfällige Bemerkungen über nationalsozialistische Führer, über Staat und Regierung, Behörden und Einrichtungen zum Ausdruck bringt, marxistische oder liberalistische Führer oder Novemberparteien verherrlicht, Vorgänge im Konzentrationslager mitteilt,  
1.) wer verbotene Gegenstände, Werkzeuge, Hieb- oder Stoßwaffen in seiner Unterkunft oder in Strosäcken aufbewahrt.  
...

**§ 11.**

Wer im Lager, an der Arbeitsstelle, in den Unterkünften, in Küchen und Werkstätten, Aborten und Ruheplätzen zum Zwecke der  
**Aufwiegelung**  
politisiert, aufreizende Reden hält, sich mit anderen zu diesem Zwecke zusammenfindet, Cliquen bildet, oder umhertreibt, wahre oder unwahre Nachrichten zum Zwecke der gegnerischen Greuelpropaganda über das Konzentrationslager oder dessen Einrichtungen sammelt, empfängt, vergräbt, weiter erzählt, an fremde Besucher oder an andere weitergibt, mittels Kassiber oder auf andere Weise aus dem Lager hinaus schmuggelt, Entlassenen oder Überstellten schriftlich oder mündlich mitgibt, in Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen versteckt, mittels Steine [n] usw. über die Lagermauer wirft, oder Geheimschriften anfertigt, ferner wer zum Zwecke der Aufwiegelung auf Barackendächer und Bäume steigt, durch Lichtsignale oder auf andere Weise Zeichen gibt oder nach außen Verbindung sucht, oder wer andere zur Flucht oder zu einem Verbrechen verleitet, hierzu Ratschläge erteilt oder durch andere Mittel unterstützt, wird kraft revolutionären Rechts  
**als Aufwiegler gehängt!**

**§ 12.**

Wer einen Posten oder SS-Mann tötlich angreift, den Gehorsam oder an der Arbeitsstelle die Arbeit verweigert, andere zum Zwecke der Meuterei zu den gleichen Taten auffordert oder verleitet, als Meuterer eine Marschkolonne oder eine Arbeitsstätte verläßt, andere dazu auffordert, während des Marsches oder der Arbeit jöhlt, schreit, hetzt oder Ansprachen hält, wird als  
**Meuterer auf der Stelle erschossen**  
oder nachträglich gehängt.  
...

**§ 19.**

Arrest wird in einer Zelle, bei hartem Lager, bei Wasser und Brot vollstreckt. Jeden 4. Tag erhält der Häftling warmes Essen.  
Strafarbeit umfaßt harte körperliche oder besonders schmutzige Arbeit, die unter besonderer Aufsicht durchgeführt wird.  
Als Nebenstrafen kommen in Betracht:  
Strafexerzieren, Prügelstrafe, Postsperrung, Kostentzug, hartes Lager, Pfahlbinden, Verweis und Verwarnungen.  
Sämtliche Strafen werden aktlich vermerkt.  
...

Der Kommandant des Konzentrationslagers  
(L.S.)  
gez. Eicke  
SS-Oberführer

1521 # Disziplinar- und Strafordnung für das Gefangenenlager, 1. Oktober 1933 (Auszug)  
Staatsarchiv Nürnberg  
Im Gegensatz zu den Lagerordnungen der anderen frühen Konzentrationslager, die Gefängnisreglements entsprachen, enthielt die Dachauer Disziplinar- und Strafordnung Anweisungen für Prügelstrafen und Exekutionen.

Disciplinary and punishment regulations for the prisoner camp, October 1, 1933 (excerpt)  
Unlike the camp rules of other earlier concentration camps that were the equivalent of prison regulations, the Dachau disciplinary and punishment regulations contained instructions for corporal punishment and executions. Other punishments included prison detention, punishment drills, food withdrawal, bans on mail, and the notorious pole-hanging.



1522 # Vollzug der Prügelstrafe im KZ Dachau am 24. Dezember 1938, Zeichnung von Albert Kerner, 1945/46  
KZ-Gedenkstätte Dachau

Executing corporal punishment in the Dachau concentration camp on December 24, 1938, drawing by Albert Kerner, 1945/46

Konzentrationslager Dachau  
Kommandantur  
1.10.1933

**Dienstvorschriften  
für die Begleitpersonen und Gefangenenbewachung**

pp. [Lücke im Originaldokument]

**6. Postenpflicht**

Wer einen Gefangenen entweichen läßt, wird festgenommen und wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung der bayer. Politischen Polizei übergeben.  
Versucht ein Gefangener zu entfliehen, dann ist ohne Anruf auf ihn zu schießen. Der Posten, der in Ausübung seiner Pflicht einen fliehenden Gefangenen erschossen hat, geht straffrei aus.  
Wird ein Posten von einem Gefangenen tötlich angegriffen, dann ist der Angriff nicht mit körperlicher Gewalt, sondern unter Anwendung der Schußwaffe zu brechen. Ein Posten, der diese Vorschrift nicht beachtet, hat seine fristlose Entlassung zu gewärtigen. Wer im übrigen seinen Rücken freihält, wird selten einen tötlichen Angriff zu gewärtigen haben.  
Meutert oder revoltiert eine Gefangenenabteilung, dann wird sie von allen aufsichtsführenden Posten beschossen. Schreckschüsse sind grundsätzlich untersagt.  
Die Arbeitszeit wird vom Lagerkommandanten festgesetzt. Wer als Gefangenenbegleiter Gefangene vorzeitig einrücken läßt, macht sich einer groben Pflichtverletzung schuldig und kann entlassen werden.  
Wenn ein Arbeitstrupp aus irgendeinem Grunde die Arbeit vorzeitig einstellen muss, dann hat sich der Arbeitstruppführer den Grund dafür auf der Rückseite des Arbeitsdienstzettels von der Bauabteilung oder der auftraggebenden Stelle bestätigen zu lassen.

Der Kommandant  
des Konzentrationslagers

L.S. Eicke  
SS-Oberführer.

1523 # Erlass von Theodor Eicke, Kommandant des KZ Dachau, über Dienstvorschriften für die Begleitposten und die Gefangenenbewachung, 1. Oktober 1933  
Staatsarchiv Nürnberg

Edict from Theodor Eicke, commandant of the Dachau concentration camp, on duty regulations for escort and prison guards, October 1, 1933  
The SS men had to shoot without warning any prisoners who tried to flee or who engaged in resistance, otherwise they risked being dismissed or handed over to the Political Police.